

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI.1202 DW

Zl. 12-42.00/97 Gm/En

Wien, 1. Dezember 1997

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>84</u>	-GE/19 <u>197</u>
Datum:	<b>2. DEZ. 1997</b>
Verteilt	<u>2. 12. 97</u>

*H. Kappeler*

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an den Hauptverband vom 15. Oktober 1997, Zl. 51.145/18-1/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales für hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

**Beilagen**

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: 43-1

TEL 711 32 / KI.1202 DW

Zl. 12-43.00/97 Gm/En

Wien, 28. November 1997

An das

Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales**PER TELEFAX**Stubenring 1  
1010 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 15. Oktober 1997, Zl. 51.145/18-1/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

**Zu Art. 1 (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG)****Zu § 7b Abs. 3 AVRAG:**

Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung ist der inländische Auftraggeber nicht mehr zum Bereithalten von Unterlagen verpflichtet. Damit wird die Prüfung durch die Sozialversicherungsträger gerade im Hinblick auf ein etwaiges durchzuführendes Nachversicherungsverfahren (z. B. auf Grund einer von der Kasse durchgeführten Beitragsprüfung) massiv behindert, weil der Zugang zu wesentlichen Daten der zu Versicherten nicht mehr gegeben ist.

Im übrigen enthält § 7 Abs. 3 letzter Satz einen Schreibfehler (richtig: Krankenversicherungsträger) und offenbar auch einen Fehler in der Zitierung (richtig: § 30 ASVG).

**Zu § 7b Abs. 4 AVRAG:**

Es müssen nicht nur die Namen der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer, sondern auch deren Geburtsdaten (bzw. Versicherungsnummern) in die Meldung nach Abs. 3 als verpflichtender Bestandteil aufgenommen werden.

**Zu § 7b Abs. 6 AVRAG:**

Eine Überwachung der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern ist nur dann möglich, wenn die Arbeitgeber die vorgesehenen Unterlagen hiezu (Aufzeichnungen betreffend das Beschäftigungsverhältnis) bereit halten.

In der bisherigen Praxis mit EWR-Mitgliedstaaten hat sich jedoch gezeigt, daß die Arbeitgeber diese Unterlagen entweder nicht bereit halten oder die vorhandenen Arbeitsaufzeichnungen mangelhaft sind. So ist es für die Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkassen) unmöglich zu überprüfen, ob eine Entsendung nach § 7 AVRAG oder eine (die strengere Haftung nach § 14 AÜG begründende) Arbeitskräfteüberlassung (insbesondere nach § 4 AÜG) vorliegt.

Die Praxis von Arbeitgebern in EWR-Mitgliedstaaten (z. B. Liechtenstein), Arbeitnehmer ohne Bereithaltung der Unterlagen nach Österreich (z. B. Vorarlberg) zu entsenden, hat bereits erhebliche Ausmaße angenommen.

Es ist zu befürchten, daß durch die nunmehrige Novelle des AVRAG (durch den Wegfall der verwaltungsstrafrechtlich sanktionierten Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereithaltung von Unterlagen, insbesondere von Dienstzetteln) diese arbeits- und sozialrechtlich unhaltbare Praxis weiter zunehmen wird.

**Zu § 7b Abs. 9 AVRAG:**

Die vorgesehenen Verwaltungsstrafen im gesamten Bereich des AVRAG sind zu niedrig bemessen. In Deutschland betragen die vergleichbaren Strafen bis zu DM 100.000,-- (vgl. ARD 4864/42/97); in Österreich sollten

die Strafen für Gesetzesverstöße gegen Bereithaltung der erforderlichen Unterlagen daher in ähnlicher Höhe festgesetzt werden, um künftig die Einhaltung dieser Bestimmung wenigstens einigermaßen zu gewährleisten.

**Zu § 7c Abs. 3 AVRAG:**

Es ist dem Hauptverband nicht verständlich, warum bei Insolvenz des Auftragnehmers oder, falls dieser unbekanntes Aufenthalts ist, die Bürgenhaftung des Auftraggeber entfallen soll.

Gerade bei Insolvenz und bei unbekanntem Aufenthalt des Auftragnehmers ist die Möglichkeit der Durchgriffshaftung auf die Auftraggeber von entscheidender Bedeutung (wie dies in § 14 Abs. 3 AÜG vorgesehen ist). Ausdrücklich wäre diese Haftung - neben dem Entgeltanspruch der betroffenen Dienstnehmer - auch auf die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge festzulegen.

Mit der nach § 7c Abs. 3 AVRAG des Entwurfes vorgesehenen Bestimmung würden Auftraggeber geradezu eingeladen werden, sich Auftragnehmern zu bedienen, die insolvenzgefährdet oder unbekanntes Aufenthaltes sind. Die damit verbundenen finanziellen Ausfälle würden in gleicher Weise Arbeitnehmer, Sozialversicherungsträger sowie auch die Finanzbehörden betreffen.

**Zu Art. 2 (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG)**

**Zu § 13 Abs. 6:**

Im Zusammenhang mit der Erhebungs- und Kontrollmöglichkeit der Sozialversicherungsträger im Bereich des Nachversicherungsverfahrens wäre für die Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen zumindest eine Dauer von fünf Jahren angemessen, zumal die verlängerte Verjährungsfrist von fünf Jahren im Sinne des § 68 ASVG entsprechend zu berücksichtigen ist.

\* \* \*

**Änderungsvorschlag zu § 4 AÜG:**

Wie bereits oben erwähnt, kommt es in der Praxis immer wieder zu schwerwiegenden Abgrenzungsproblemen zwischen dem AVRAG und dem AÜG.

Der Hauptverband regt daher an, in § 4 AÜG eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei einer Abgrenzung zu einer Entsendung nach den Bestimmungen des AVRAG im Zweifelsfall eine Arbeitskräfteüberlassung nach AÜG vorliegt.

Durch eine derartige Bestimmung würde die Abgrenzungsproblematik wesentlich entschärft werden.

\* \* \*

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

